

Brandschutzordnung

des
Privaten staatlich anerkannten
Franziskus Gymnasium Nonnenwerth
Insel Nonnenwerth
53424 Remagen



Teil B
nach DIN 14096-2

**für alle Personen
ohne besondere Brandschutzaufgaben**

PS

Handwritten signature and initials.

Versionshistorie

Version	erstellt am	wesentliche Anpassungen	Autor
1.0	25.08.2014	Komplette Neuerarbeitung auf Basis der Muster-Brandschutzordnung für Schulen nach DIN 14096-3 der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG Abteilung Betrieb und Systemtechnik unter Berücksichtigung der hausindividuellen Besonderheiten des Gymnasium Nonnenwerth und der Raumsituation nach Abschluss des Bauabschnitt 2 zum September 2014	Tim Berger
1.1	26.10.2014	- Berichtigung von Tippfehlern - Aktualisierung von Anhang 1 auf aktuellen Stand des Dokuments - Aktualisierung von Anhang 5 auf aktuellen Stand des Dokuments	Tim Berger
1.2	10.08.2017	- Redaktionelle Überarbeitung der Liste der beauftragten Personen aufgrund von Personal- und Aufgabenwechseln - Redaktionelle Anpassung auf neuen Schulnamen und neues Schullogo - Aktualisierung von Anhang 1 auf aktuellen Stand des Dokuments - Aktualisierung von Anhang 5 auf aktuellen Stand des Dokuments	Tim Berger
2.0	16.06.2021	Anpassung der Ansprechpartner und der Verantwortlichkeiten	Shari Jänicke

Inhaltsverzeichnis

Versionshistorie.....	2
1 Zweck.....	5
2 Geltungsbereich	6
3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz	7
4 Verhaltensregeln zur Brandverhütung	10
5 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	12
6 Flucht- und Rettungswege.....	13
7 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	14
8 Feuerlöscheinrichtungen	16
9 Verhalten im Brandfall	17
9.1 Allgemeines	17
9.2 Meldung von Bränden	17
9.3 Beachtung von Alarmsignalen	18
9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall.....	19
9.5 Beachtung von Anweisungen	20
9.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen.....	21
9.7 Durchführung von Löschversuchen	21
9.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen.....	21
9.9 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	22
10 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B	23
11 Inkrafttreten	23
Anhang 1: Brandschutzordnung – Teil A	24
Anhang 2: Flucht- und Rettungswegeplan (exemplarisch).....	25
Anhang 3: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern.....	26
Anhang 4: Lage des Sammelplatzes	27

Anhang 5: Meldeformular für Vollständigkeitsprüfung.....	28
--	----

1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Kapitel 2 genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.




2 Geltungsbereich

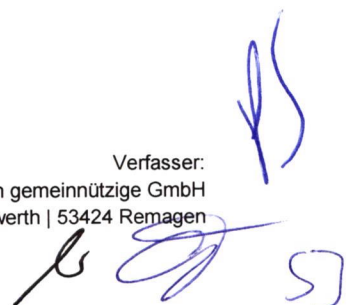
Die vorliegende Brandschutzordnung gilt fachlich für das „Private staatlich anerkannte Franziskus Gymnasium Nonnenwerth“ in Trägerschaft der Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen, unabhängig davon, ob diese einer dauerhaften oder nur fallweisen schulischen Nutzung unterliegen.

Für **alle Personen** (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A dieser Brandschutzordnung** (vgl. Anhang 1) und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden (insbesondere in geschlossenen Räumen) ausgehängt.

Der vorliegende **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Angestellte, Raumpfleger).

Die Schüler, Besucher (z. B. Eltern) und vorübergehend Tätigen (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte und der Angestellten (Hausmeister und Verwaltungsangestellte) bzw. von Einsatzkräften der Feuerwehr Folge zu leisten.



3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind

- der Schulleiter,
- die von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (Brandschutzbeauftragter),
- der Sammelplatzkoordinator,
- das Krisenpräventionsteam,
- der Verwaltungsdirektor des Kloster St. Clemens,
- der diensthabende Fährführer der linksrheinischen Fähre,
- als Fährhelfer speziell benannte und eingewiesene Mitarbeiter des Kloster St. Clemens,
- der Hausmeister

und

- der Haustechniker.

Die für den Schulstandort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 3-1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im **Teil C der Brandschutzordnung** aufgeführt sind, haben die o. g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.




Tabelle 3-1: Übersicht der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich/ dienstlich mobil	privat / mobil
Schulleitung	Andrea Monreal	02228 / 6009-421 n.v.	02224 / 76608 0151 / 46526765
1. stellv. Schulleitung	Wolff-Thomas Kress	02228 / 6009-422 n.v.	n.v. 0151 / 10333817
2. stellv. Schulleitung	Helmut Meixner	02228 / 6009-425 n.v.	n.v. 0157 / 32351405
Brandschutzbeauftragte(r)	Andrea Monreal	02228 / 6009-421 n.v.	02641 / 8098488 0151 / 46526765
Sammelplatzkoordinator(in)	Anna Gräfe	n.v. n.v.	n.v. 0176 / 31785717
Sicherheitsbeauftragte(r)	Andrea Monreal	02228 / 6009-421 n.v.	02224 / 70108 0151 / 46526765
Erste Hilfe-Beauftragte(r)	Wolfgang Plingen	n.v. n.v.	0228 / 345922 0172 / 3993209
Strahlenschutzbeauftragte(r)	nicht erforderlich, daher nicht benannt		
Krisenpräventionsteam	Sören Ahlhaus	02228 / 6009-429 n.v.	02222 / 7610722 0151 / 58804848
	Michael Stübner	n.v. n.v.	n.v. 0171 / 3872077
	Anna Gräfe	n.v. n.v.	n.v. 0176 / 31785717
	Dr. Petra Arriaga	n.v. n.v.	n.v. 0160 / 92033009
	Christina Gödert	n.v. n.v.	n.v. 0175 / 756684
	André Pascal Konle	n.v. n.v.	n.v. 0176 / 70603467
	Dr. Jeanette Latus	n.v. n.v.	n.v. 0177 / 3937505
	Stephanie Schramm	n.v. n.v.	n.v. 0175 / 4408913
	Peter Windheuser	n.v. n.v.	n.v. 0177/2005432
Fährführer	Maximilian Zens	02228 / 6009-299 0175 / 9715534	n.v. 01517 / 411716
	Philipp Berrenrath	02228 / 6009-299 0175 / 9715534	02228 / 1781 0171 / 9390333
	Oswald Kuprat	02228 / 6009-299 0175 / 9715534	n.v. 0151 / 65419485
Hausmeister(in)	Hans-Martin Muthrath	02228 / 6009-268 0171 / 9210535	02642 / 901752 n.v.



Haustechniker(in)	Harald Bell	02228 / 6009-269 0171 / 1522028	02636 / 6493 n.v.
kaufmännische Leitung	Christiane Thoma	02228 / 6009-550 n.v.	n.v. 0177 / 4484452




4 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in Kapitel 3 genannten Personenkreis zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung oder des Verwaltungsdirektors ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen u. ä.) untersagt. Für Adventskränze sind ausschließlich elektrisch (batterie)betriebene Kerzen zulässig. Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z. B. für naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist, wo sinnvoll und möglich, der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach dem Ende der Lehrveranstaltung), die Geräte sind über eine zentrale Stromfreischaltung abzuschalten (für Lehrräume) oder die Geräte sind an Steckdosen zu betreiben, die mit einer zu schulfreien Zeiten wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros u. ä. Räumen).
- Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Grillen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung oder den Verwaltungsdirektor an hierzu festgelegten Stellen außerhalb des Gebäudes und unter Aufsicht eines Erwachsenen erlaubt. Zwingend ist ein geeigneter Handfeuerlöscher an der Grillstelle vorzuhalten.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Kapitel 3 genannten Personenkreis zu melden (vorzugsweise dem Haustechniker oder Hausmeister). Beschädigte elektrische Einrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.

- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in Kapitel 3 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig. Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden; ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

5 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenräumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Diese Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dicht schließend sein.

Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Ebenfalls darf der Schließmechanismus dieser Türen nicht durch Bänder oder sonstige Überdeckungen behindert werden, sodass ein Selbstschließen durch Einrasten im Verschluss nicht mehr möglich ist.

Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z. B. dem Türenhersteller).

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.



6 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen in Schulgebäuden gehören die Flure, Treppenträume, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungsbalkone. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Schulbetrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite offenbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z. B. auf den Schulhof führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind unverzüglich dem in Kapitel 3 genannten Personenkreis zu melden.

7 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Druckknopfmeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken. Die Brandmeldung kann hausintern erfolgen oder direkt zur Feuerwehr geleitet werden.
- Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. In Schulen bewirkt die Auslösung der Brandmeldeanlage (automatisch oder manuell) gleichzeitig die automatische Auslösung der Alarmierungsanlage.
- Nach der Auslösung der Brandmeldeanlage ist in jedem Fall die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen.

Für das Private Gymnasium Nonnenwerth liegt folgende Ausstattung mit Brandmelde- und Alarmierungsanlagen vor:

- Das Private Gymnasium Nonnenwerth ist durchgehend mit **Druckknopfmeldern für die Hausalarmierung** ausgestattet. Deren **Auslösen führt zur automatischen Auslösung der Sirenenanlage auf dem Gebäudedach**.

Die Melder sind vor Ort im Haus an der Kennzeichnung "HAUSALARM" zu erkennen:



bzw.



- In den Übersichtsplänen ist die Position von Druckknopfmeldern wie folgt gekennzeichnet:



PS



- Die Druckknopfmelder für die Hausalarmierung sind nicht zu verwechseln mit den separat gekennzeichneten Druckauslösern für die automatischen Rauchabzugsanlagen! Diese führen nicht zu einer Auslösung der Hausalarmierung oder der Sirenenanlage. Die Druckauslöser für die Rauchabzugsanlagen sind vor Ort an der Kennzeichnung "RAUCHABZUG" zur erkennen:



bzw.



- Im Bereich des 3. Obergeschosses** (Lernzentrum, Musiksäle, Werkraum, Informatikraum sowie angeschlossene Flure) **sowie in Teilen des 2. Obergeschosses** (Lernzentrum, Flure entlang der Differenzierungsbereiche) **ist zusätzlich eine funkvernetzte automatisierte Brandmeldeanlage installiert** (Für die genaue Lage der von der automatischen Brandmeldeanlage abgedeckten Bereiche vgl. Anhang 6 und 7.).
- Sowohl mit der **manuellen Auslösung der Hausalarmierung** durch die Betätigung der Druckknopfmelder **als auch mit der Auslösung der automatisierten Brandmeldeanlage ist keine erfolgt keine automatische Alarmweiterleitung zur Feuerwehr !**
- Da keine automatische Alarmweiterleitung zur Feuerwehr erfolgt, **ist stets vom Brandmeldenden auch eine telefonische Alarmierung der Feuerwehr unter dem Feuerwehr-Notruf 112 erforderlich.** Zu diesem Zweck sind sämtliche im Haus fest installierten Telefonapparate so geschaltet, dass unabhängig von der jeweiligen Amtsberechtigung die Notrufnummern 112 und 110 sowie die interne Rufnummer der Fähre (interne Rufnummer 299 – vom Mobiltelefon 02228-6009-299) stets angewählt werden können.
- In Übersichtsplänen (vgl. Anhang 2) ist die Position von Haustelefonanschlüssen, die zum Absetzen von Notrufen genutzt werden können, wie folgt gekennzeichnet:



8 Feuerlöscheinrichtungen

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke

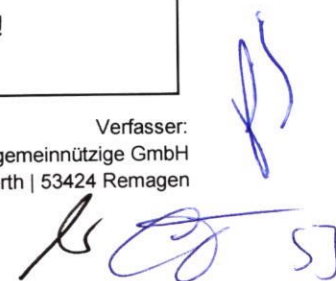
Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang 3 dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 8-1.

Tabelle 8-1: Brandklassen und zugeordnetet geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser, Schaum, ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum, ABC- oder BC-Löschpulver, Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver, Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver, trockener Sand, trockenes Kochsalz, Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!



9 Verhalten im Brandfall

9.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

Ruhe bewahren und Panik vermeiden!

und

Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

9.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt durch folgende Schritte:

1. **Auslösen des Hausalarms** durch Betätigen des **Druckknopfmelders**, vor Ort zu erkennen an der Kennzeichnung **“HAUSALARM”**:



bzw.



Die Betätigung eines Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Da keine automatische Alarmierung der Feuerwehr bei Auslösung des Hausalarms erfolgt, muss stets zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen.

daher zusätzlich



2. **Alarmierung der Feuerwehr** von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf 112**



Dabei ist folgendes 5-W-Schema einzuhalten:

WER	meldet?
WO	ist etwas passiert?
WAS	ist passiert?
WIE VIELE	sind betroffen / verletzt?
WARTEN	auf Rückfragen!

3. **im Anschluss** ebenfalls umgehend Information des **Fährführers der linksrheinischen Fähr** über die interne Rufnummer 299 bzw. Rufnummer 02228-6009-299 vom Handy (Informationen zum Brand und der Gefahrenlage wie oben angegeben auch hier übermitteln)



Die linksrheinische Fähr stellt den Personenfährverkehr umgehend ein und begibt sich der Anlegestelle aus Rolandswerther Seite, damit fährseitig der Transport der Rettungskräfte unverzüglich vorbereitet werden kann. Parallel bereiten benannte und entsprechend eingewiesene Fährhelfer an der inselseitigen Anlegestelle den Ponton für den eventuellen Transport von schwerem Rettungsgerät bei Eintreffen der Rettungskräfte an der Landungsstelle in Rolandswerth vor.

9.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz.

Folgender Sammelplatz wurde festgelegt:

- "Käfig" am Sportplatz (vgl. Anhang 4)
- Kranke/Verletzte werden vor der gegenüberliegenden Remise gesammelt (In der Remise befindet sich ein Notfallkoffer).

9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

In den naturwissenschaftlichen Klassenräumen sind bei Ertönen des Alarmsignals gefährliche Versorgungseinrichtungen, z. B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperren bzw. zu schließen (Nottaster, Absperrventil). Zusätzlich sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten. Bei Gasgeruch (z. B. in naturwissenschaftlichen Klassenräumen) ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Im Gefahrenfall haben die Lehrkräfte die Schüler darauf hinzuweisen, dass Schultaschen und dergleichen liegen zu lassen sind.

Jacken und dergleichen sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung der Lehrkräfte mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Schüler gefährdet wird.

Sportunterricht ist sofort abubrechen. Auf Anweisung der Lehrkraft, jedoch ohne Umkleiden, kann ggf. vor dem Ausgang ins Freie auf weitere Anweisungen gewartet werden (z. B. Schwimmen).

In den Pausen haben die Pausenaufsichten für die Räumung der Gebäude zu sorgen, für die sie zuständig sind. Ggf. sind weitere Lehrkräfte zur Unterstützung und Aufsicht hinzuzuziehen.

Im Bereich der Cafeteria sorgen die Mitarbeiter des Küchenpersonals für die Räumung.

Sind Gruppen oder Schulklassen unbeaufsichtigt, dann sind sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Schulklasse mitzubetreuen.

Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Schülergruppen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass niemand im Klassenraum zurückbleibt. Weiter sind sie verantwortlich dafür, dass das jeweilige Klassenbuch bzw. Kursheft zur Feststellung der Vollständigkeit der Klasse mitgenommen wird.

Schüler und Schulklassen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an. Lehrkräfte, die in an Aufenthaltsräume ohne eigene Aufsicht angrenzenden Räumen unterrichten, sorgen dafür, dass sich die in diesen unbeaufsichtigten Räumen befindlichen Personen ihrer Lerngruppe bei der Räumung anschließen.

Für den Bereich der Küche und der Cafeteria übernimmt der Küchenleiter oder seine Stellvertretung die Aufgabe, in diesen Räumen für eine Räumung zu sorgen.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei die Lehrkräfte die Aufsicht über ihre Schulklasse haben.

Unter der Leitung der Lehrkräfte stellen sich die Schulklassen am Sammelplatz geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelplatzkennzeichnung



Am Sammelplatz sorgt der Küchenleiter bzw. seine Stellvertretung in Abstimmung mit dem Sammelplatzkoordinator dafür, dass sich die von ihm aus dem Gebäude begleiteten Schüler zum gekennzeichneten Sammelort für ihre Klasse bzw. Klassenstufe begeben, damit dort die Vollzähligkeit der Klasse festgestellt werden kann.

Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrkräfte, ggf. unterstützt durch den Klassensprecher, eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Schüler durchzuführen. Das Ergebnis der Vollständigkeitskontrolle wird auf einem zugehörigen Meldezettel, der sich im Klassenbuch befindet, erfasst (vgl. Anhang 5). Blankomeldezettel sind darüber hinaus beim Sammelplatzkoordinator vorhanden. Mittels dieses Meldezettels ist das Ergebnis der Vollständigkeitskontrolle dem Sammelplatzkoordinator zu melden.

Der Sammelplatzkoordinator führt anhand der eingehenden Vollständigkeitsmeldungen eine Gesamtliste über den Stand der Gebäuderäumung. Dieser Stand der Räumung ist dem Brandschutzbeauftragten und dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Schulleitung) wieder betreten werden darf.

9.5 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in Kapitel 3 genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Lehrkräfte geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Schüler weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Schultaschen) nicht zulässig.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Schulleitung bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).

Aufgrund der Insellage und der damit verbundenen Engpässe durch die Nutzung der zur Verfügung stehenden Wasserfahrzeuge für den Antransport der Rettungskräfte werden je nach Ort des Brandfalls für die längerfristige Evakuierung der Schule zunächst entweder

- die Turnhallen (bei Brandfall im Hauptgebäude)
bzw.
- die Aula und die Cafeteria im Hauptgebäude (bei Brandfall in der Turnhalle)

genutzt.

In keinem Fall sind Schüler ohne vorherige Anweisung der Rettungskräfte zur Fähranlegestelle zu führen, da sie ansonsten den Transport von Rettungskräften und Einsatzgerät behindern würden.

9.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz (Käfig bzw. Remise für Kranke und Verletzte) zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

9.7 Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B. Lehrkräfte, jedoch keine Schüler) durchzuführen, wobei alle Lehrer und Schüler vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Kapitel 8, Tabelle 8-1 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen einer Löschdecke, von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu ersticken.

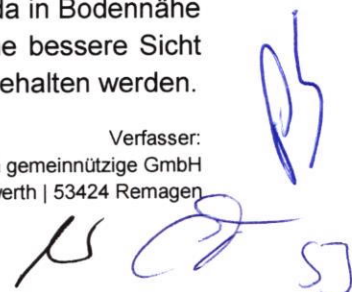
Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

9.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster im Klassenraum erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser (siehe Kapitel 7) befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.



9.9 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen, sondern Flammen mit Decke oder ähnlichem ersticken.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.




10 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Lehrkräften ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben. Sie erhalten hierzu ein Exemplar der Brandschutzordnung Teil B in aktueller Fassung als Bestandteil des Mitarbeiterhandbuchs ausgehändigt.

Die Lehrkräfte, insbesondere die Klassenlehrer, sollten diese Brandschutzordnung als unterstützendes Lehrmaterial für die jährlich notwendige Unterweisung ihrer Schüler in den Brandschutz an der Schule nutzen.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle bei der Schulleitung zur Einsicht zu hinterlegen. Sie steht zusätzlich jederzeit in elektronischer Form im Schulinformationssystem zur Einsicht zur Verfügung.

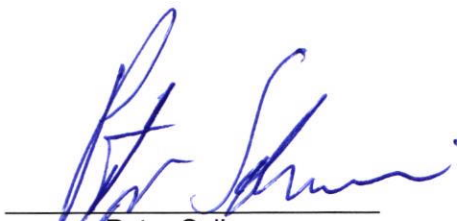
11 Inkrafttreten

Die vorliegende Brandschutzordnung Teil B tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

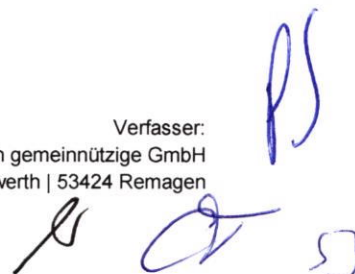
Remagen, den 16.06.2021



Andrea Monreal
(Schulleiterin)



Peter Soliman
Privates Gymnasium
Nonnenwerth gGmbH
(Schulträger)



Anhang 1: Brandschutzordnung – Teil A

Brandschutzordnung – Teil A nach DIN 14096-2



Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren**
- **Brand melden:**



Hausalarm über nächstgelegenen **Druckknopfmelder** auslösen

und



112

Feuerwehr über **Notruf 112** alarmieren

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie** viele Personen sind betroffen?
- **Warten** auf Rückfragen!

und



299

Fähre über **interne Rufnummer 299** (vom Handy 02228-6009-299) über Notfall informieren

- **In Sicherheit bringen:**



- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelplatz am "Käfig" aufsuchen
- Warten auf Entwarnung

- **Löschversuch unternehmen:**

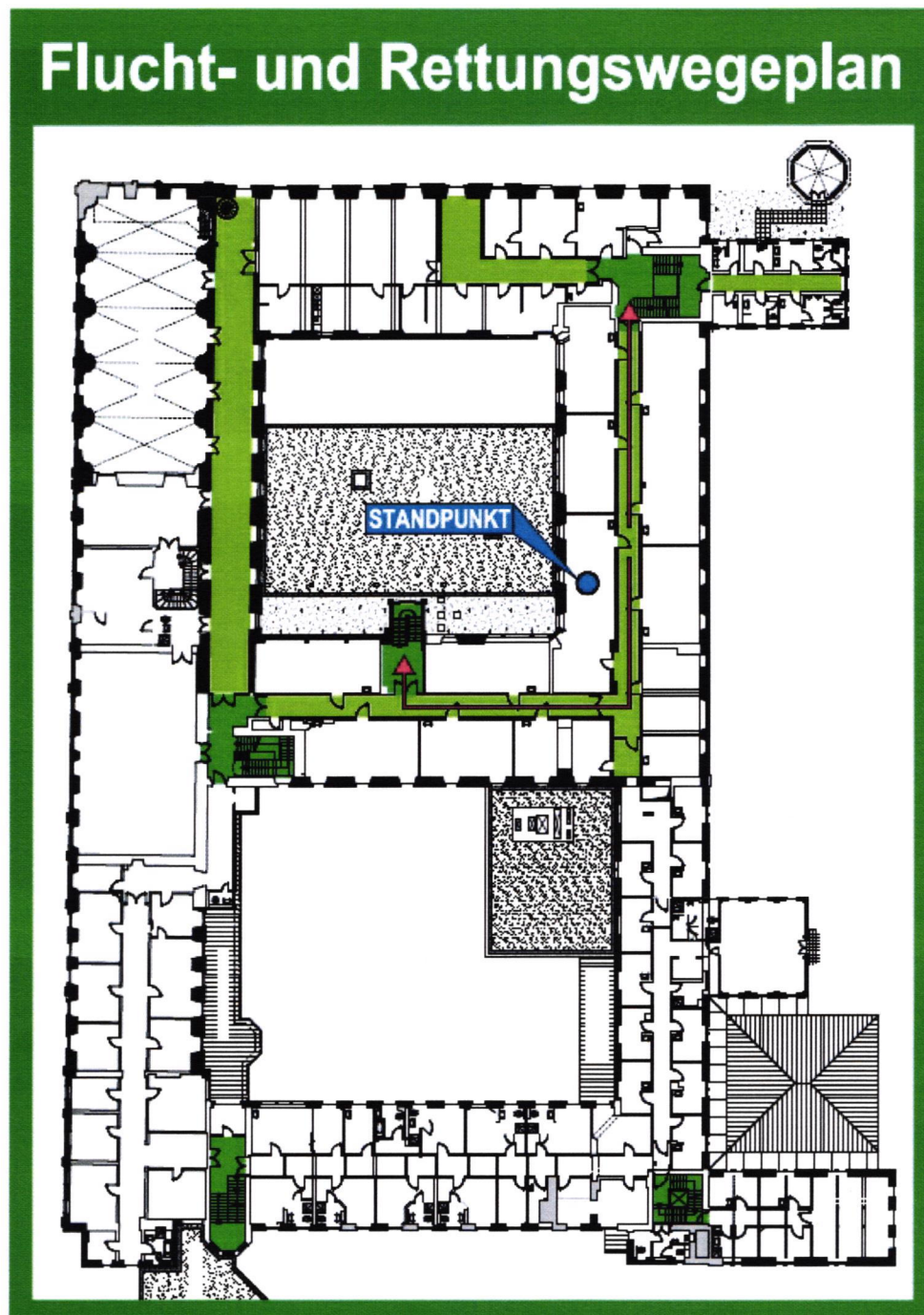


- Nur, wenn ohne eigene Gefährdung möglich
- Feuerlöscher, Wandhydrant benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Feuerlöscher zugleich einsetzen

Version 1.3 – Stand 10.08.2017

Verfasser:
Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH
Insel Nonnenwerth | 53424 Remagen

Anhang 2: Flucht- und Rettungswegeplan (exemplarisch)



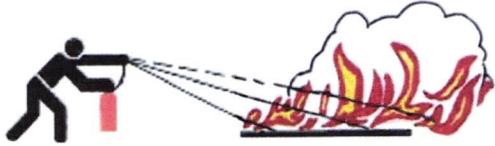


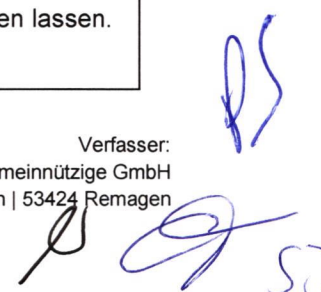


Anhang 3: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

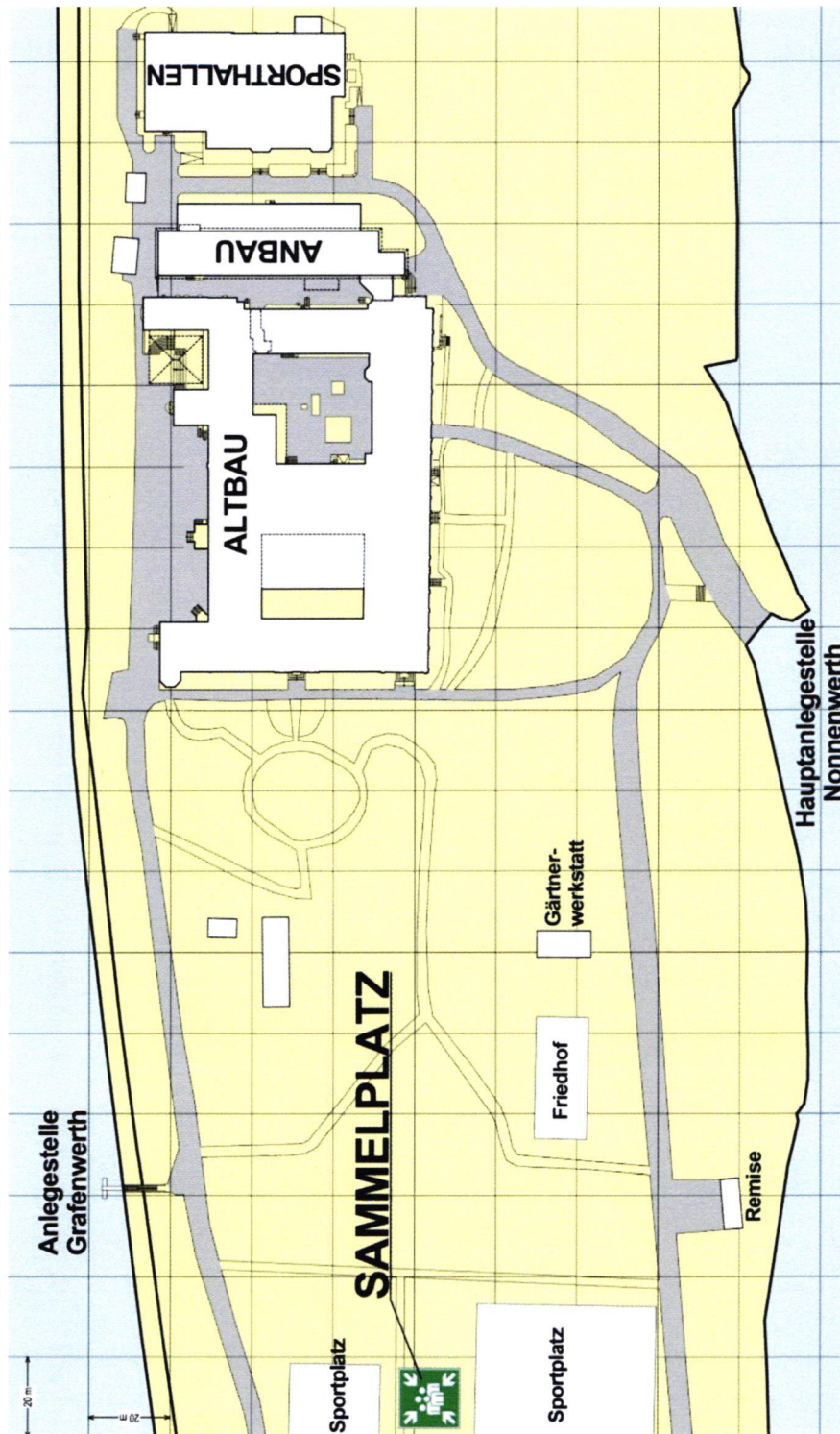
Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen

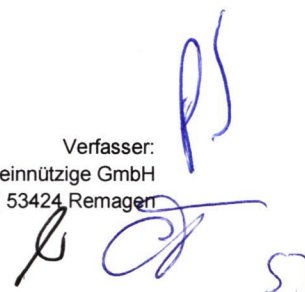
1. Feuerlöscher senkrecht halten
2. Folgende Löschtaktiken beachten

	Feuer in Windrichtung angreifen	Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.
	Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen	Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
	Vorsicht vor Wiederentzündung	Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.
	Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen	Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.



Anhang 4: Lage des Sammelplatzes





Anhang 5: Meldeformular für Vollständigkeitsprüfung

Rückmeldung Vollständigkeitsprüfung



→ von KuK auszufüllen und dem Sammelplatzkoordinator am
Sammelplatz zu übergeben

Klasse/Kurs: _____

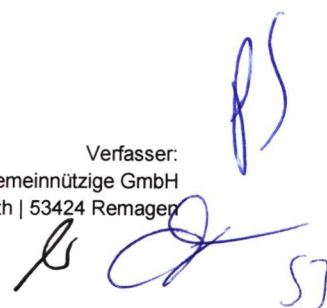
Lehrer: _____

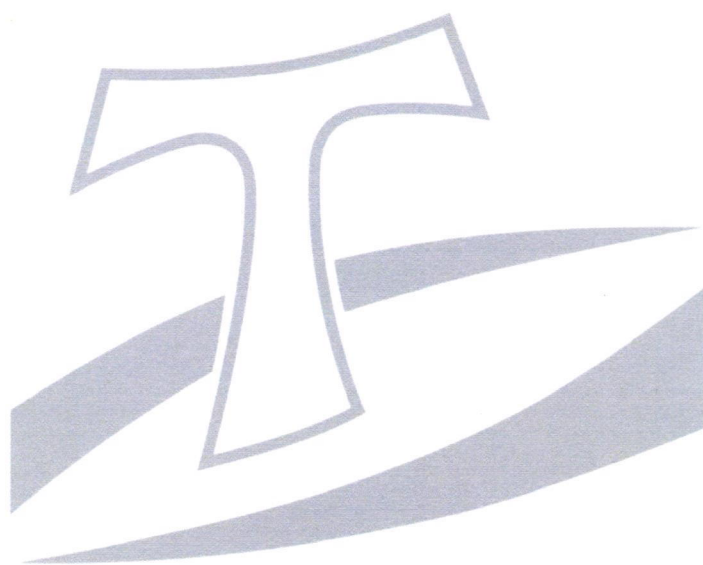
zuletzt in Raum: _____

Klassen-/Kursstärke:		
Anzahl der am Sammelplatz anwesenden SuS:		
Anzahl der wegen Krankheit fehlenden SuS:		
Anzahl der vermissten SuS:		
Namen der Vermissten:		letzter bekannter Aufenthaltsort:
1)		
2)		
3)		
4)		
5)		
6)		
7)		
8)		
9)		
10)		

Version 1.2 – Stand 10.08.2017

Verfasser:
Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH
Insel Nonnenwerth | 53424 Remagen





Franziskus Gymnasium Nonnenwerth

[Handwritten signatures in blue ink]